

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 05.03.2021

Anfrage

Betreff: Wahl von divers als Geschlecht

(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 15.03.2021)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

seit Ende 2018 haben intersexuelle Menschen in Deutschland die Möglichkeit, beim Eintrag ins Personenstandsregister außer den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ auch die Option „divers“ zu wählen, die sogenannte „Dritte Option“ (Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I Seite 2635) oder den Eintrag streichen zu lassen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Dezember 2018 haben Personen gegen Vorlage eines Attests, das eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ bestätigt, die Möglichkeit, den Eintrag zu wechseln.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen :

- 1) Wie viele Personen insgesamt haben seitdem in Schwerin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?
 - a) Wie viele Personen davon haben den Eintrag „divers“ für sich selbst gewählt?
 - b) Wie viele Personen davon haben den Eintrag im Geburtenregister streichen lassen?
 - c) Bei wie vielen Kindern haben die Eltern bei der Geburt den Geschlechtseintrag „divers“ gewählt oder den Eintrag offen gelassen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende



Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
AfD-Fraktion
Fraktionsvorsitzende Frau Federau
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: E.067
Telefon: 0385 545-1711
Fax: 0385 545-1809
E-Mail: ckreth@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
05.03.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
31/ K

Datum Ansprechpartner/in
18.03.2021 Frau Christina Kreth

Anfrage vom 05.03.2021 zum Thema „Wahl von divers als Geschlecht“

Sehr geehrte Frau Federau,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

- 1) Wie viele Personen insgesamt haben seitdem in Schwerin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?**
 - a) Wie viele Personen davon haben den Eintrag „divers“ für sich selbst gewählt?**
 - b) Wie viele Personen davon haben den Eintrag im Geburtenregister streichen lassen?**
 - c) Bei wie vielen Kindern haben die Eltern bei der Geburt den Geschlechtseintrag „divers“ gewählt oder den Eintrag offen gelassen?**

Durch § 45b Personenstandsgesetz (PStG) wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, den Geburtseintrag im Falle einer ärztlich festgestellten Variante der Geschlechtsentwicklung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Die betroffene Person kann dabei zwischen den Angaben „weiblich“ und „männlich“ sowie der Bezeichnung „divers“ und dem Streichen der Angaben zum Geschlecht wählen. Parallel können in der Erklärung die Vornamen angepasst werden (§ 45b Abs. 1 Satz 1 und 3 PStG).

Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Die Bescheinigung muss keine genaue Diagnose enthalten. Es genügt vielmehr das Attest des Arztes, dass die betroffene Person eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweist.

Wurde die Angabe zum Geschlecht im Geburtseintrag durch eine Erklärung zur Geschlechtsidentität verändert, kann durch eine weitere Erklärung eine Anpassung der Vornamen erfolgen. Beide Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Die Erklärungen nach § 45b Abs. 1 PStG können mehrfach abgegeben und eine einmal vorgenommene Eintragung damit revidiert werden. Voraussetzung ist gemäß § 45b Abs. 1 Satz 3 PStG, dass solche Erklärungen mit einer Erklärung zur Geschlechtsangabe vorgenommen wird („Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden“). Eine Erklärung zur Vornamensführung setzt jeweils eine Erklärung zur Geschlechtsangabe voraus.

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden im Standesamt Schwerin fünf Änderungen nach § 45 b PStG in Geburtenregistern eingetragen. Viermal wurde das Geschlecht getauscht (von männlich auf weiblich oder von weiblich auf männlich). Einmal wurde die Geschlechtsangabe in „divers“ geändert. Eine Streichung der Geschlechtsangabe wurde bisher noch nicht beantragt.

Gemäß § 22 Abs. Abs. 3 PStG wird die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist. Aus der Geburtsanzeige muss sich ergeben, dass das Kind zum Zeitpunkt der Anzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Die Zahl der Neugeborenen, bei denen keine eindeutige Geschlechtszuweisung möglich ist, bewegt sich in Deutschland jährlich im niedrigen zweistelligen Bereich. 2018 waren unter den rund 878.500 Lebendgeborenen 15 Babys, bei denen weder „männlich“ noch „weiblich“ ins Geburtenregister eingetragen werden konnte. 2017 registrierte das Bundesamt für Statistik demnach 17 solcher Geburten, 2016 waren es zehn. (Quelle: aerzteblatt vom 06.02.2020)

Bei Neugeborenen im Standesamtsbezirk Schwerin wurde die Möglichkeit der Eintragung der Geschlechtsangabe „divers“ bis heute noch nicht in Anspruch genommen.

Auch die Variante, die Angaben zum Geschlecht offen zu lassen, wurde bislang bei der Beurkundung einer Geburt nicht gewählt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier